

Sachkommission Bildung, Sport und Kultur

An das Stadtparlament

## Winterthur

Antrag und Bericht zur Parlamentarischen Initiative Ch. Maier (FDP), G. Stritt (SP), D. Roth-Nater (EVP), N. Holderegger (GLP) und Ch. Griesser (Grüne/AL) betreffend Neuauflage der Kulturförderungsverordnung

---

### Antrag

1. Vom Bericht der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur zur Parlamentarischen Initiative betreffend Neuauflage der Kulturförderungsverordnung wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Es wird eine Verordnung über die Kulturförderung gemäss Beilage erlassen.
3. Der Stadtrat setzt die Verordnung gemäss Ziff. 2 in Kraft.
4. Die Parlamentarische Initiative betreffend Neuauflage der Kulturförderungsverordnung wird als erledigt abgeschlossen.

### Weisung

Am 29. August 2022 reichten Christian Maier namens der FDP-Fraktion, Gabi Stritt namens der SP-Fraktion, Daniela Roth-Nater namens der EVP-Fraktion, Nicole Holderegger namens der GLP-Fraktion sowie Christian Griesser namens der Grüne/AL-Fraktion) zusammen mit 37 mitunterzeichnenden Mitgliedern des Stadtparlaments folgende Parlamentarische Initiative (PI) ein, welche vom Stadtparlament am 19. September 2022 vorläufig unterstützt und zur Antragstellung an die Sachkommission Bildung, Sport und Kultur (BSKK) überwiesen wurde:

**«Antrag:**

*Hiermit beantragen wir den Erlass einer Verordnung über die Kulturförderung mit folgendem Inhalt:*

*1 Grundlagen*

*Art. 1 Gegenstand*

*(1) Diese Verordnung regelt den Zweck, die Grundsätze und die Ausgestaltung der Kulturförderung der Stadt Winterthur.*

*Art. 2 Kulturstadt*

*(1) Winterthur ist eine Kulturstadt von nationaler Bedeutung und Ausstrahlung, die dank ihrer kulturellen Vielfalt eine lebenswerte Stadt für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie für ihre Besucherinnen und Besucher ist.*

*(2) Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturstadt sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich angemessene finanzielle Mittel einzusetzen.*

### Art. 3 Kulturförderung

(1) Die Kulturförderung bezweckt:

- a. die Förderung, Entwicklung und Sichtbarmachung des kulturellen Schaffens in allen Facetten,
- b. die Förderung der Kulturvermittlung, des kulturellen Austauschs sowie die Teilhabe an der Kultur,
- c. den Erhalt, die Pflege, Erschliessung und Vermittlung des der Stadt anvertrauten Kulturerbes und der Sammlungen.

(2) Die Kulturförderung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Freiräume für innovatives und experimentelles Kulturschaffen werden ermöglicht, zeitgenössisches Schaffen wird ebenso wie die übrigen künstlerischen Ausdrucksformen gefördert.
- b. Pilot- und Transformationsvorhaben in allen Bereichen der Kulturförderung werden unterstützt und als gesellschaftliches Labor verstanden.
- c. Museen sind als Orte der Bildung, der Erkenntnis und der Reflexion sowie der Sinnes- und Experimentierlust auszugestalten.
- d. Der Zugang zu Kultur und die Partizipation an Kultur ist für alle Bevölkerungsgruppen möglich; besonderer Wert wird auf eine gute Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche gelegt.
- e. Das kulturelle Erbe wird erhalten, geschützt, gepflegt, erschlossen, vermittelt und soweit möglich zugänglich gemacht.
- f. Die Finanzierung kultureller Institutionen mit überregionaler Ausstrahlung wird partnerschaftlich gesichert; Kooperationen, Trägerschaftswechsel und anderweitige Synergien mit anderen öffentlichen Händen und Privaten werden geprüft und angestrebt.
- g. Es stehen geeignete Strukturen sowie transparente Verfahren und Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zur Verfügung.
- h. Dem nachhaltigen Wirken der geförderten und unterstützten Vorhaben und Organisationen wird besondere Beachtung geschenkt.
- i. Es wird ein Beitrag zur Stärkung der Sichtbarkeit des vielfältigen Kulturlebens geleistet.
- j. Zwischennutzungen sollen für begrenzte Zeit als Stätten der kulturellen Entwicklung ermöglicht werden.

### Art. 4 Steuerung

(1) Der Stadtrat legt in einem Kulturleitbild periodisch die auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse und Entwicklungen abgestimmten Schwerpunkte der Kulturförderung für die nächsten Jahre fest und leitet daraus Strategie und Massnahmen ab.

(2) Bei der Erarbeitung des Kulturleitbildes sind die Kulturakteurinnen und -akteure in geeigneter Form einzubeziehen. Es können weitere Kreise und die interessierte Bevölkerung hinzugezogen werden.

(3) Das Kulturleitbild wird durch das Stadtparlament genehmigt.

### Art. 5 Zusammenarbeit

(1) Die Stadt arbeitet mit Kulturakteurinnen und -akteuren sowie öffentlichrechtlichen und privaten Geldgebern und weiteren Dritten zusammen.

## 2 Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen

### Art. 6 Förderung von Kulturorganisationen (wiederkehrende Beiträge)

(1) Die Stadt unterstützt ausgewählte, in Winterthur tätige Kulturorganisationen mit wiederkehrenden Beiträgen in Form von Subventionsverträgen.

(2) Die Subventionsverträge regeln:

- a. Zweck und Vertragsgegenstand,
- b. Leistungen der Kulturorganisation,
- c. Finanzen/Eigenfinanzierung und Controlling,
- d. Leistungen der Stadt (Subventionsbeitrag, Anpassungen),
- e. Allfällige Nebenleistungen,
- f. Sicherung der Zweckbestimmung,
- g. Inkrafttreten und Kündigung.

(3) Die Möglichkeit einer Kürzung des Subventionsbeitrags durch die Stadt kann nur bei jährlichen Subventionen, die 100 000 Franken übersteigen, im Umfang von maximal 5 % vertraglich festgelegt werden.

(4) Zuständig für den Abschluss der Subventionsverträge ist der Stadtrat, wobei die finanziellen Beiträge von der zuständigen Instanz zu bewilligen sind.

(5) Der Stadtrat setzt die Subventionsverträge in Kraft.

*Art. 7 Förderung von Kulturschaffenden (einmalige Beiträge)*

- (1) Die Stadt vergibt einmalige Beiträge oder vergleichbare Leistungen an ausgewählte Kulturschaffende, die einen hohen Bezug zur Stadt Winterthur aufweisen.*
- (2) Der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden wird besondere Beachtung geschenkt. Die Stadt kann Anreize schaffen, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu fördern.*

*Art. 8 Kulturbetriebe der Stadt*

- (1) Die Stadt führt in Ergänzung der Unterstützungsmassnahmen für Dritte eigene Kulturbetriebe.*

*Art. 9 Kulturvermittlung und Kulturmarketing*

- (1) Das Amt für Kultur stellt der Volksschule ein Kulturvermittlungsangebot, insbesondere für Museen und Theater, zur Verfügung.*
- (2) Angebote für andere Schulen können gefördert werden.*
- (3) Die Stadt unterstützt Kulturakteurinnen und -akteure bei der Sichtbarmachung von kulturellen Inhalten.*

*Art. 10 Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum*

- (1) Die Stadt fördert aktuelle Kunst bei eigenen Bauvorhaben und Kunstwerke im öffentlichen Raum in geeigneter Weise.*
- (2) Der Stadtrat ist Entscheidungsinstanz bei Kunst- und Bau-Wettbewerben.*
- (3) Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.*

*Art. 11 Städtische Kunstsammlung*

- (1) Die Stadt führt eine Kunstsammlung, die sie mittels jährlicher Ankäufe äufnet.*
- (2) Für die Ankäufe werden nachstehende Kriterien berücksichtigt:*
  - a. Künstlerinnen und Künstler, insbesondere auch jüngere und unbekannte, primär mit einem starken Bezug zu Winterthur, sollen durch den Erwerb ihrer Kunstwerke gefördert werden;*
  - b. die städtische Kunstsammlung soll das künstlerische Schaffen in Winterthur über die Jahrzehnte hinweg abbilden.*
- (3) Für die Ankäufe steht der Kunstkommission der Vorentscheid zu. Die finanziellen Mittel dafür sind von der zuständigen Instanz zu bewilligen. Das Stadtparlament kann mindestens zwei Mitglieder der Kunstkommission ernennen.*

*Art. 12 Kultur- und Förderpreis*

- (1) Die Stadt zeichnet mit einem in der Regel jährlich vergebenen Kulturpreis Personen oder Kulturorganisationen aus, die sich um die Kultur in Winterthur besonders verdient gemacht haben.*
- (2) Die Stadt vergibt jährlich einen Förderpreis an jüngere Kulturschaffende.*
- (3) Der Stadtrat ernennt die Preisträgerinnen und Preisträger.*

*Art. 13 Weitere Leistungen*

- (1) Leistungen können auch in Form von Vergünstigungen für die Benützung städtischer Bauten, Anlagen oder Einrichtungen sowie durch den Erlass oder die Ermässigung von Gebühren für städtische Dienstleistungen erbracht werden.*

**3 Zuständigkeit für die Umsetzung**

*Art. 14 Umsetzung durch das Amt für Kultur*

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist grundsätzlich das Amt für Kultur zuständig.*
- (2) Das Amt für Kultur wird bei Schnittstellenthemen der Verwaltung miteinbezogen, die einen Bezug insbesondere zur Kulturvermittlung, Kunst im öffentlichen Raum / am Bau oder zum Kulturmarketing haben oder kulturelle Aspekte der Stadtentwicklung betreffen.*

**4 Finanzierung**

*Art. 15 Finanzierung*

- (1) Die Finanzierung der Kulturförderung erfolgt zulasten des vom Stadtparlament bewilligten Budgets der Stadt Winterthur und durch von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel.*

(2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Ausgestaltung der Eintrittspreise und Benützungsgebühren für die städtischen Kulturbetriebe fest. Der Zugang zu den städtischen Museen ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr unentgeltlich.

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16 Ausführungsbestimmungen

(1) Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Vorgaben zur Ausrichtung von Beiträgen durch das Amt für Kultur.

### Art. 17 Übergangsbestimmungen

(1) Die unbefristeten Subventionsverträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst. Zuständig ist der Stadtrat.

(2) Auf laufende, befristete Subventionsverträge wird diese Verordnung erst bei einer Vertragsverlängerung angewendet.

### Art. 18 Inkraftsetzung

(1) Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

## **Begründung**

Das Stadtparlament hat am 9.5.2022 den Vorschlag einer Verordnung zur Kulturförderung verworfen, obwohl eine Mehrheit des Parlamentes hinter einer solchen Verordnung gestanden hat und dies nach wie vor tut.

Der vorliegende Verordnungstext basiert auf der durch das Parlament am 9.5.2022 bereinigten Version, enthält aber die nachfolgenden Anpassungen.

### Art. 4, Absatz 3:

Das Parlament nimmt das Leitbild nicht nur zur Kenntnis, sondern genehmigt es.

### Art. 6, Absatz 3:

Die maximale Kürzungsmöglichkeit bei Subventionsverträgen wird von 10% auf 5% reduziert.

### Art. 8:

Das «kann» wird gestrichen, die Stadt führt [...] eigene Kulturbetriebe.

Durch diese Anpassungen bildet der neue Verordnungstext einen Kompromiss, hinter welchem die unterzeichnenden Personen und deren Parteien stehen. Auf weitere inhaltliche Anpassungen soll in den Beratungen explizit verzichtet werden.»

## **Die BSKK äussert sich dazu wie folgt:**

### 1. Beratung im Stadtparlament zur vorläufigen Unterstützung

In der Beratung vom 19. September 2022 wurde von fast allen Fraktionen der nun gefundene Kompromiss als solcher anerkannt und unterstützt. Aus verschiedenen Voten konnte herausgehört werden, dass nicht alles, was man ursprünglich gefordert hatte, in die neue Verordnung eingeflossen ist. Auf dem Weg zum Kompromiss mussten der jeweiligen Gegenseite Zugeständnisse gemacht werden. Schlussendlich waren die meisten Fraktionen mit dem erreichten Resultat zufrieden und die Parlamentarische Initiative konnte mit deutlich mehr als den erforderlichen 20 Stimmen vorläufig unterstützt und der BSKK zur Beratung überwiesen werden.

## 2. Erste Beratung in der BSKK

Die Beratung in der BSKK wurde bewusst kurz gehalten. Schon bei der Erstellung der Parlamentarischen Initiative wurde von den miteinreichenden Fraktionen gewünscht, dass in der Kommission keine Grundsatzdiskussion mehr geführt wird. Diese Fraktionen haben sich ausserhalb der Kommissionstätigkeit zu einer Sitzung getroffen und die Diskussion geführt. Es wurde in der BSKK von einer Fraktion nochmals der Wunsch geäussert, bei Artikel 8 eine «Kann-Formulierung» festzuschreiben. Eine Mehrheit der Kommission entschied sich aber dagegen.

Die anwesenden Kommissionsmitglieder standen letztendlich alle hinter dem unveränderten Antrag zur Parlamentarischen Initiative betreffend Neuauflage der Kulturförderungsverordnung.

## 3. Stellungnahme des Stadtrates

Grundsätzlich ist der Stadtrat nach wie vor der Auffassung, dass dem Erlass einer Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene für die städtische Kulturförderung eine ausserordentlich hohe politische Bedeutung zukommt. Wie er bereits in seiner seinerzeitigen Weisung zur ursprünglichen Vorlage (Geschäft Nr. 2022.12) ausgeführt hat, wird mit einem solchen Erlass ein deutliches kulturpolitisches Zeichengesetzt; er stellt ein klares Bekenntnis zur Kulturstadt dar und signalisiert, dass die Kulturförderung in unserer Stadt in ihrer bewährten Praxis gesichert werden soll, damit Winterthur als bedeutende Kulturstadt erhalten bleibt und diesem Ruf auch in Zukunft gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund möchte auch der Stadtrat mit zum Gelingen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens beitragen. Er unterstützt darum den nunmehr zur Diskussion gestellten Kompromissvorschlag der Parlamentarischen Initiative, mit Ausnahme der neu vorgesehenen parlamentarischen Genehmigungspflicht für das Kulturleitbild. Der Stadtrat hat sich zu dieser Anpassung bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratung beim Geschäft 2022.12 einlässlich geäussert. Das Kulturleitbild ist das strategische Führungsinstrument des Stadtrates für die städtische Kulturförderung. Aus rechtlicher Sicht ist es als Akt der Rechtsanwendung - und damit definitionsgemäss als eine Vollzugsaufgabe der Exekutive - zu sehen, weil es sich in seiner konkreten Ausgestaltung konsequent an den Vorgaben der künftigen Verordnung über die Kulturförderung ausrichten und sich stets auch im Rahmen dieses Erlasses bewegen wird. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Stadtrat - auch unter dem Gesichtswinkel der Gewaltenteilung - weiterhin als sachgerecht und richtig, das Kulturleitbild dem Stadtparlament zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

## 4. Zweite Beratung in der BSKK

Die Kommission hat die Einwände des Stadtrates zur Kenntnis genommen, aber einstimmig an ihrer Fassung festgehalten.

*Die Berichterstattung vor dem Stadtparlament ist der Sachkommission Bildung, Sport und Kultur übertragen.*

Für die Sachkommission Bildung,  
Sport und Kultur

Der Präsident:

M. Zehnder

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard

**Beilage:**

- Verordnung über die Kulturförderung



## Schlussfassung BSKK 17.04.2023

# Verordnung über die Kulturförderung

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

*Das Stadtparlament*

gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom  
26. September 2021

*beschliesst:*

## 1 Grundlagen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Zweck, die Grundsätze und die Ausgestaltung der Kulturförderung der Stadt Winterthur.

### Art. 2 Kulturstadt

<sup>1</sup> Winterthur ist eine Kulturstadt von nationaler Bedeutung und Ausstrahlung, die dank ihrer kulturellen Vielfalt eine lebenswerte Stadt für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie für ihre Besucherinnen und Besucher ist.

<sup>2</sup> Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturstadt sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich angemessene finanzielle Mittel einzusetzen.

### Art. 3 Kulturförderung

<sup>1</sup> Die Kulturförderung bezweckt:

- a. die Förderung, Entwicklung und Sichtbarmachung des kulturellen Schaffens in allen Facetten,
- b. die Förderung der Kulturvermittlung, des kulturellen Austauschs sowie die Teilhabe an der Kultur,
- c. den Erhalt, die Pflege, Erschliessung und Vermittlung des der Stadt anvertrauten Kulturerbes und der Sammlungen.

<sup>2</sup> Die Kulturförderung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Freiräume für innovatives und experimentelles Kulturschaffen werden ermöglicht, zeitgenössisches Schaffen wird ebenso wie die übrigen künstlerischen Ausdrucksformen gefördert.
- b. Pilot- und Transformationsvorhaben in allen Bereichen der Kulturförderung werden unterstützt und als gesellschaftliches Labor verstanden.
- c. Museen sind als Orte der Bildung, der Erkenntnis und der Reflexion sowie der Sinnes- und Experimentierlust auszugestalten.
- d. Der Zugang zu Kultur und die Partizipation an Kultur ist für alle Bevölkerungsgruppen möglich; besonderer Wert wird auf eine gute Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche gelegt.
- e. Das kulturelle Erbe wird erhalten, geschützt, gepflegt, erschlossen, vermittelt und soweit möglich zugänglich gemacht.
- f. Die Finanzierung kultureller Institutionen mit überregionaler Ausstrahlung wird partnerschaftlich gesichert; Kooperationen, Trägerschaftswechsel und anderweitige Synergien mit anderen öffentlichen Händen und Privaten werden geprüft und angestrebt.
- g. Es stehen geeignete Strukturen sowie transparente Verfahren und Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zur Verfügung.
- h. Dem nachhaltigen Wirken der geförderten und unterstützten Vorhaben und Organisationen wird besondere Beachtung geschenkt.
- i. Es wird ein Beitrag zur Stärkung der Sichtbarkeit des vielfältigen Kulturlebens geleistet.
- j. Zwischennutzungen sollen für begrenzte Zeit als Stätten der kulturellen Entwicklung ermöglicht werden.

#### **Art. 4**      Steuerung

<sup>1</sup> Der Stadtrat legt in einem Kulturleitbild periodisch die auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse und Entwicklungen abgestimmten Schwerpunkte der Kulturförderung für die nächsten Jahre fest und leitet daraus Strategie und Massnahmen ab.

<sup>2</sup> Bei der Erarbeitung des Kulturleitbildes sind die Kulturakteurinnen und -akteure in geeigneter Form einzubeziehen. Es können weitere Kreise und die interessierte Bevölkerung hinzugezogen werden.

<sup>3</sup> Das Kulturleitbild wird durch das Stadtparlament genehmigt.

## **Stadt Winterthur**

---

### **Art. 5 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Stadt arbeitet mit Kulturakteurinnen und -akteuren sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Geldgebern und weiteren Dritten zusammen.

## **2 Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen**

### **Art. 6 Förderung von Kulturorganisationen (wiederkehrende Beiträge)**

<sup>1</sup> Die Stadt unterstützt ausgewählte, in Winterthur tätige Kulturorganisationen mit wiederkehrenden Beiträgen in Form von Subventionsverträgen.

<sup>2</sup> Die Subventionsverträge regeln:

- a. Zweck und Vertragsgegenstand,
- b. Leistungen der Kulturorganisation,
- c. Finanzen/Eigenfinanzierung und Controlling,
- d. Leistungen der Stadt (Subventionsbeitrag, Anpassungen),
- e. Allfällige Nebenleistungen,
- f. Sicherung der Zweckbestimmung,
- g. Inkrafttreten und Kündigung.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit einer Kürzung des Subventionsbeitrags durch die Stadt kann nur bei jährlichen Subventionen, die 100 000 Franken übersteigen, im Umfang von maximal 5 % vertraglich festgelegt werden.

<sup>4</sup> Zuständig für den Abschluss der Subventionsverträge ist der Stadtrat, wobei die finanziellen Beiträge von der zuständigen Instanz zu bewilligen sind.

<sup>5</sup> Der Stadtrat setzt die Subventionsverträge in Kraft.

### **Art. 7 Förderung von Kulturschaffenden (einmalige Beiträge)**

<sup>1</sup> Die Stadt vergibt einmalige Beiträge oder vergleichbare Leistungen an ausgewählte Kulturschaffende, die einen hohen Bezug zur Stadt Winterthur aufweisen.

<sup>2</sup> Der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden wird besondere Beachtung geschenkt. Die Stadt kann Anreize schaffen, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu fördern.

**Art. 8** Kulturbetriebe der Stadt

<sup>1</sup> Die Stadt führt in Ergänzung der Unterstützungsmassnahmen für Dritte eigene Kulturbetriebe.

**Art. 9** Kulturvermittlung und Kulturmarketing

<sup>1</sup> Das Amt für Kultur stellt der Volksschule ein Kulturvermittlungsangebot, insbesondere für Museen und Theater, zur Verfügung.

<sup>2</sup> Angebote für andere Schulen können gefördert werden.

<sup>3</sup> Die Stadt unterstützt Kulturakteurinnen und -akteure bei der Sichtbarmachung von kulturellen Inhalten.

**Art. 10** Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum

<sup>1</sup> Die Stadt fördert aktuelle Kunst bei eigenen Bauvorhaben und Kunstwerke im öffentlichen Raum in geeigneter Weise.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist Entscheidungsinstanz bei Kunst- und Bau-Wettbewerben.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 11** Städtische Kunstsammlung

<sup>1</sup> Die Stadt führt eine Kunstsammlung, die sie mittels jährlicher Ankäufe aufbaut.

<sup>2</sup> Für die Ankäufe werden nachstehende Kriterien berücksichtigt:

- a. Künstlerinnen und Künstler, insbesondere auch jüngere und unbekannte, primär mit einem starken Bezug zu Winterthur, sollen durch den Erwerb ihrer Kunstwerke gefördert werden,
- b. die städtische Kunstsammlung soll das künstlerische Schaffen in Winterthur über die Jahrzehnte hinweg abbilden.

<sup>3</sup> Für die Ankäufe steht der Kunstkommission der Vorentscheid zu. Die finanziellen Mittel dafür sind von der zuständigen Instanz zu bewilligen. Das Stadtparlament kann mindestens zwei Mitglieder der Kunstkommission ernennen.

## **Stadt Winterthur**

---

### **Art. 12 Kultur- und Förderpreis**

<sup>1</sup> Die Stadt zeichnet mit einem in der Regel jährlich vergebenen Kulturpreis Personen oder Kulturorganisationen aus, die sich um die Kultur in Winterthur besonders verdient gemacht haben.

<sup>2</sup> Die Stadt vergibt jährlich einen Förderpreis an jüngere Kulturschaffende.

<sup>3</sup> Der Stadtrat ernennt die Preisträgerinnen und Preisträger.

### **Art. 13 Weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Leistungen können auch in Form von Vergünstigungen für die Benützung städtischer Bauten, Anlagen oder Einrichtungen sowie durch den Erlass oder die Ermässigung von Gebühren für städtische Dienstleistungen erbracht werden.

## **3 Zuständigkeit für die Umsetzung**

### **Art. 14 Umsetzung durch das Amt für Kultur**

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieser Verordnung ist grundsätzlich das Amt für Kultur zuständig.

<sup>2</sup> Das Amt für Kultur wird bei Schnittstellenthemen der Verwaltung miteinbezogen, die einen Bezug insbesondere zur Kulturvermittlung, Kunst im öffentlichen Raum / am Bau oder zum Kulturmarketing haben oder kulturelle Aspekte der Stadtentwicklung betreffen.

## **4 Finanzierung**

### **Art. 15 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Kulturförderung erfolgt zulasten des vom Stadtparlament bewilligten Budgets der Stadt Winterthur und durch von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Ausgestaltung der Eintrittspreise und Benützungsgebühren für die städtischen Kulturbetriebe fest. Der Zugang zu den städtischen Museen ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr unentgeltlich.

## 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 16 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Vorgaben zur Ausrichtung von Beiträgen durch das Amt für Kultur.

### Art. 17 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die unbefristeten Subventionsverträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst. Zuständig ist der Stadtrat.

<sup>2</sup> Auf laufende, befristete Subventionsverträge wird diese Verordnung erst bei einer Vertragsverlängerung angewendet.

### Art. 18 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.